

## Elterninformation

Ende Juni 2009

# Sonderpädagogischen Massnahmen in der Primarschule Rüti

Das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005 verlangt Anpassungen in verschiedenen Bereichen. Mit der Einführung der Schulleitungen zu Beginn des Schuljahres 2008/09 hat die Primarschule Rüti einen ersten Schritt getan. Im nächsten Schuljahr wird nun die Anpassung im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen erfolgen. Die entsprechende kantonale Verordnung ist am 18. August 2008 in Kraft gesetzt worden.

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie über die bevorstehenden Änderungen im Bereich der Sonderpädagogik an der Primarschule Rüti informieren. Für weitere Informationen stehen Ihnen die Lehrpersonen, aber auch die Schulleiterinnen und Schulleiter gerne zur Verfügung.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Das neue Volksschulgesetz setzt starke Akzente im Bereich Integration. Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, aber auch solche mit besonderen Begabungen werden so weit wie möglich innerhalb der Regelklasse gefördert.
- In Rüti werden im Schuljahr 2009/10 keine Kleinklassen mehr geführt.
- Die bisher in Bubikon angesiedelte Psychomotorik-Therapie wird neu ebenfalls in Rüti angeboten.
- Sonderpädagogische Massnahmen werden durch ein vom Kanton vorgeschriebenes "Schulisches Standortgespräch" eingeleitet und auch periodisch überprüft. An diesem Standortgespräch, welches von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer einberufen wird, nehmen die Eltern und Fachleute aus dem sonderpädagogischen Umfeld teil.

### Was sind besondere pädagogische Bedürfnisse?

Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem auf Grund ausgeprägter Begabung oder Leistungsschwäche, durch das Erlernen der deutschen Sprache als Zweitsprache, wegen auffälliger Verhaltensweisen oder wegen Behinderungen. Ihre schulische Förderung kann in der Regelklasse allein nicht erbracht werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler brauchen eine zusätzliche sonderpädagogische Förderung in oder ausserhalb der Regelklasse, welche auf Klassen-Lernziele ausgerichtet ist.

### Mögliche sonderpädagogische Massnahmen und Formen:

#### *Integrative Förderung*

ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse durch eine Förderlehrperson.

#### *Therapie*

ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen ausserhalb des Unterrichts in der Regelklasse. Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in Gruppen. Das Therapieangebot umfasst Logopädie, Psychomotorik-Therapie und Psychotherapie.

### *Deutschunterricht für Fremdsprachige (DaZ)*

Der Aufnahmeunterricht "Deutsch als Zweitsprache" ergänzt den Unterricht in der Regelklasse und findet in der normalerweise in Gruppen statt. Auf der Kindergartenstufe wird er in den Kindergartenbetrieb integriert.

### *Sonderschulung*

ist die Ausbildung von Kindern, die in der Regel- oder Kleinklasse nicht angemessen gefördert werden können. Sie findet in Sonderschulen, als integrierte Arten von Sonderschulung oder als Einzelunterricht statt. Die integrierte Sonderschulung wird mindestens teilweise in der Regelklasse durchgeführt. Die Schülerinnen oder Schüler werden administrativ einer Sonderschule zugeteilt.

## **Das Verfahren**

### *Das schulische Standortgespräch*

Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt ein "Schulisches Standortgespräch" voraus. Dieses erfolgt auf Antrag der Lehrperson oder der Eltern. In der Standortbestimmung legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Verlauf fest. Das Verfahren ist von der Bildungsdirektion vorgegeben.

### *Eine schulpsychologische Abklärung*

Die Abklärung durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst wird durchgeführt, wenn

- von den Beteiligten im schulischen Standortgespräch keine Einigung über die sonderpädagogischen Massnahmen erzielt werden kann oder andere Unklarheiten bestehen,
- eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgeschlagen ist,
- eine Anmeldung für eine Psychotherapie vorliegt,
- eine Sonderschulung in Betracht gezogen wird.

Die Abklärung wird beim zuständigen schulpsychologischen Dienst in Bubikon durchgeführt. Der abklärende Schulpsychologe verfasst zu handen der Primarschulpflege Rüti einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

## **Der Entscheid**

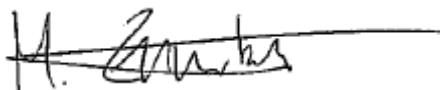
- Nach Durchführung des schulischen Standortgesprächs und einer allfälligen Abklärung unterbreitet die Lehrperson gemeinsam mit den Eltern der Schulleitung einen Vorschlag für die anzuordnende Massnahme. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zum Entscheid.
- Können sich die Lehrpersonen und die Eltern nicht einigen oder stimmt die Schulleitung ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege.
- Ein Antrag auf Sonderschulung oder Psychotherapie bedarf der Zustimmung durch die Schulpflege.
- Der Entscheid hält fest, welche Massnahme angeordnet und wann sie überprüft wird.

Mit freundlichen Grüssen

## **Primarschulpflege Rüti**



Karin Geser  
Präsidentin



Monika Zumbühl  
Teilprojekt Sonderpädagogik